



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

Inhalt

25	Erläuterung zu § 42 - Der Steuerwert von Grundstücken	3
25.1	Allgemeines	3
25.2	Die Festsetzung des Steuerwertes von Grundstücken	3

25 Erläuterung zu § 42 - Der Steuerwert von Grundstücken

25.1 Allgemeines

Gemäss § 42 Abs. 1 StG entspricht der Steuerwert von Grundstücken dem Verkehrswert. Dabei ist der Ertragswert angemessen zu berücksichtigen.

25.2 Die Festsetzung des Steuerwertes von Grundstücken

Detaillierte Richtlinien zur Festsetzung der Vermögenswerte von Liegenschaften finden sich in der auf der Homepage der Steuerverwaltung aufgeschalteten externen [Wegleitung Immobilienbesteuerung](#)¹.

Bei Vorliegen von besonderen Verhältnissen oder bei unrealistischen Ergebnissen aufgrund der in der externen Wegleitung Immobilienbesteuerung aufgeführten Berechnungsgrundlagen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden.

Neuere amtliche Schätzungen können als Entscheidungshilfe für die Festlegung der Steuerwerte dienen.

¹<https://publisher-zgch-dev.webcloud7.ch/izug/platform/behoerden/finanzdirektion/steuerverwaltung/liegenschaft/download/wl-liegenschaften>